

**Richtlinie des Landkreises Zwickau
zur Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten gegen Diskriminierung,
Fremdenfeindlichkeit, Extremismus und für Demokratie und Toleranz**

1. Rechtsgrundlage, Verwendungszweck

Der Landkreis Zwickau gewährt auf Grundlage der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen zur Förderung, Entwicklung, Qualifizierung und Durchführung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Extremismus und für Demokratie und Toleranz.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind Modellprojekte, die integrations- und oder teilhabefeindlichen Tendenzen, fremdenfeindlichen und extremistischen Einstellungen in unserer Gesellschaft entgegenwirken und/oder positiv für die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung werben. Die Modellprojekte richten sich an die im Landkreis Zwickau lebenden Menschen, insbesondere an Kinder, Jugendliche, jungen Volljährige, jungen Menschen und deren Bezugspersonen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf konfliktbelasteten Sozialräumen, die präventiv (integrierte sozialräumliche Ansätze) auf sich abzeichnende Radikalisierungsprozesse antworten.

Themenschwerpunkte der Förderung umfassen:

- Modellprojekte gegen Antisemitismus und Rassismus
- Modellprojekte zur zivilen Bewältigung von Konflikten bezüglich Religionsfeindlichkeit
- Modellprojekte zur Sensibilisierung für die Thematik Asylbewerber/Flüchtlinge
- Modellprojekte gegen religiös begründeten Extremismus
- Modellprojekte gegen Rechtsextremismus, Linksextremismus, radikalisierte Gewalt und Menschenfeindlichkeit

- 2.2 Ausgenommen von der Förderung nach dieser Richtlinie sind:

- Projekte, die inhaltlich und strukturell überwiegend schulischen Zwecken, dem Studium oder der Berufsausbildung dienen
- Sportveranstaltungen mit Wettkampfbetrieb
- Projekte, die ausschließlich religiösen und weltanschaulichen Charakter haben
- Projekte, die der Vermittlung und Lehre einer jugendgefährdenden Religion, Weltanschauung dienen
- Projekte mit meditativem Charakter
- Projekte mit partei- und gewerkschaftspolitischen Inhalten
- Feste und Feiern, sofern es sich nicht um Straßen-, Nachbarschafts- oder Kinderfeste handelt, die dem interkulturellen Austausch dienen
- Projekte, für die der Träger bereits Zuwendungen über Förderrichtlinien im Bereich der freien Jugendhilfe erhält (Ausschluss von Doppelförderung).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- gemeinnützige private Träger, insbesondere der freien Jugendhilfe, die eine gute thematische und methodische Kompetenz in den jeweiligen Themenschwerpunkten haben und über Zielgruppenzugänge verfügen bzw. diese erarbeiten können

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die unter a) bis d) genannten Voraussetzungen vorliegen.

- a) Die Angebote des Modellprojektes richten sich an Zielgruppen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Zwickau.
- Zielgruppen sind:
1. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, junge Menschen
 2. Bezugspersonen der unter 1. genannten Zielgruppen
 3. Einwohner des Landkreises Zwickau
 4. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (z. B. Erzieherinnen/Erzieher).
- b) Es liegt ein zielorientiertes Konzept mit der Beschreibung des geplanten Modellprojektes vor, in der
- die Ausgangssituation,
 - die Ziele des Projekts,
 - die Zielgruppe (Adressaten),
 - die Kooperationspartner,
 - die Durchführung,
 - die Kosten und Finanzierung und
 - die Kriterien, nach welchen die Auswertung der Projektergebnisse erfolgen soll, ausreichend dargelegt wurden.
- c) Die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung des Modellprojektes liegen vor.
- d) Es besteht die Gewähr für die Durchführung des Modellprojektes sowie für die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel.

5. Finanzierungsart, Höhe der Förderung, Förderzeitraum

- 5.1 Die Förderung von Modellprojekten erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung von bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes. Die maximale Förderung beträgt 5.000,00 EUR pro Modellprojekt. Für Straßen-, Nachbarschafts- oder Kinderfeste, die dem interkulturellen Austausch dienen, beträgt die maximale Förderung 1.000,00 EUR pro Fest. Die Förderung erfolgt zweckgebunden.

Förderfähige Ausgaben sind:

- Personalkosten
- Betriebs-, Betriebsneben- sowie Sachkosten
- Honorarkosten für Fachreferenten (bis 60,00 EUR pro Zeitstunde inkl. Mehrwertsteuer)

- 5.2 Die Förderung erfolgt für das laufende Kalenderjahr. Ein Modellprojekt kann nach erstmaliger Förderung maximal in den zwei darauffolgenden Kalenderjahren gefördert werden (Folgeförderung). Es bedarf dazu jährlich einer erneuten Antragstellung gemäß Ziff. 6.1. Ein Rechtsanspruch auf Folgeförderung besteht nicht. Eine Strukturförderung oder institutionelle Förderung ist (damit) ausgeschlossen.

6. Antragstellung, Entscheidung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

- 6.1 Die Beantragung erfolgt schriftlich beim Jugendamt des Landkreises Zwickau (Bewilligungsbehörde) mittels einer Projektkonzeption sowie eines Kosten- und Finanzierungsplanes entsprechend Ziffer 4 b) bis zum:
- 31.12. für das kommende Haushaltsjahr (erster Beantragungstermin),
 - 31.05. für das laufende Haushaltsjahr (zweiter Beantragungstermin).
- 6.2 Über die Fördermittelanträge gemäß Ziff. 6.1 entscheidet auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen der Hauptausschuss des Kreistages.

- 6.3 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung auf das Geschäftskonto des Antragstellers.
- 6.4 Die Abrechnung der Mittel hat innerhalb von 4 Wochen nach Projektdurchführung mittels schriftlichem Verwendungsnachweises zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis hat eine Auswertung der Projektergebnisse, eine Erklärung über die antragsgemäße Durchführung des Modellprojektes und die zweckentsprechende Mittelverwendung zu enthalten und muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 25.11.2015 außer Kraft.

Zwickau,2020

Dr. C. Scheurer
Landrat